

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15.02.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51 - 60, vom 21.02.2001), zuletzt geändert am 19.04.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 17, Seiten 33 - 34 vom 25.04.2002), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 11. September 2002 erteilt.

### Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend vor Beginn des 5. Fachsemesters abzuschließen.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 6 werden
  - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Leistungen der Zwischenprüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt
  - b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„(3) Bei der Bildung der einzelnen studienbegleitend erzielten Teilprüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „MSchG“ durch das Wort „MuSchG“ ersetzt.
5. In § 9 werden
  - a) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus einer Klausur über den Lehrstoff der Biologischen Vorlesungen sowie des Biologischen Grundpraktikums im 1. Fachsemester (nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan). In der Regel sind 10 Fragen in einem Zeitraum von bis zu 3 Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Bewertung der Klausur erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der für die Prüfung relevanten Lehrveranstaltungen. Die Orientierungsprüfung ist mit „ausreichend (4,0)“ bestanden.“
  - c) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die Klausur wird in der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters im Anschluss an die Vorlesungen und den praktischen Teil des Grundpraktikums durchgeführt.“

6. In § 10 werden

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für jede studienbegleitende Teilprüfung der Zwischenprüfung muss die Zulassung gesondert beantragt werden.“

„Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen sind:

- a) die Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin für den Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Freiburg
- b) die regelmäßige Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das betreffende Teilprüfungsgebiet.
- c) der Kandidat/die Kandidatin muss mindestens das letzte Semester vor der Teilnahme an einem Prüfungstermin (Ausnahme: Orientierungsprüfung) an der Universität Freiburg für den Lehramtsstudiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein.“

b) in Absatz 2

aa) Satz 1 vor dem Wort „Teilprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.

bb) in Ziffer 3. nach dem Wort „bereits“ die Worte „eine Orientierungsprüfung,“ eingefügt.

c) in Absatz 5 Ziffer 3. nach den Worten „der Kandidat/die Kandidatin“ die Worte „die Orientierungsprüfung,“ eingefügt.

7. In § 11 werden

a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Wird Biologie in Verbindung mit Chemie studiert, besteht die Zwischenprüfung im Fach Biologie aus der Orientierungsprüfung (§ 9) sowie je einer studienbegleitenden Klausur am Ende des 2., 3. und 4. Semesters (Prüfungsinhalte siehe Studienplan).“

b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird Biologie in einer anderen Fächerkombination studiert, so besteht die Zwischenprüfung aus den studienbegleitenden Teilprüfungen in Biologie gemäß Absatz 2 und der Teilprüfung „Chemie für Biologen“ (Prüfungsinhalte siehe Studienplan). Die Teilprüfung „Chemie für Biologen“ ist mündlich; sie dauert 30 Minuten und wird in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen. Der Beisitzer/Die Beisitzerin führt das Protokoll, das vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterschreiben ist, und wird vor der Festsetzung der Note vom Prüfer/von der Prüferin gehört.“

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Des weiteren ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Zoologische Bestimmungsübungen (3. Semester) und
- Praktikum Morphologie und Systematik der Pflanzen Teil B: Angiospermen (halbsemestrig) (4. Semester)“.

Diese Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses. Sie sind innerhalb der in § 2 Absatz 3 festgesetzten Frist beim Prüfungsamt einzureichen.“

d) die Absätze 4 bis 6 zu Absätzen 5 bis 7

e) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) In den Klausuren der studienbegleitenden Teilprüfungen in Biologie soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln (z.B. Ausschluss von Speichermedien) Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Beantwortung von in der Regel sieben Fragen aus dem Stoffbereich des Lehrplans für das betreffende Fach. Die Benotung erfolgt durch Prüfer/Prüferinnen, welche vom Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt werden. Jede Klausur dauert ca. 3 Stunden.“

f) Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Die Abfolge der Teilprüfungen entspricht der im Studienplan festgelegten Reihenfolge der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Teilprüfungen finden soweit als möglich in der Vorlesungszeit eines Semesters, spätestens aber vor Beginn des nächsten Semesters statt.“

8. In § 12 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort „Teilprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
- b) in Absatz 2 Satz 1 vor dem Wort „Teilprüfungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.

9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Teilprüfungen Biologie (und ggfs. Chemie für Biologen) erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Note für das Fach Biologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der 4 studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Grundstudium. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.“

10. Der Anhang zur Prüfungsordnung wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2005 gemäß der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 15.02.2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 16, Seiten 51 - 60, vom 21.02.2001), zuletzt geändert am 19.04.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 17, Seiten 33 - 34, vom 25.04.2002), ablegen.

Freiburg, den 13. September 2002



Prof. Dr. Gerhard Oesten  
Prorektor

